

zum Kreis- und Strategieausschuss am 11.11.2019, TOP 4

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 31.10.2019

Az.

Zuständig: Margrita Schwanke-Berner, ☎ 08092-823-145

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 11.11.2019, Ö

Kreistag am 16.12.2019, Ö

Großraum-München-Zulage

Anlage_1_alte Ballungsraumzulage

Sitzungsvorlage 2019/3544

I. Sachverhalt:

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern hat seine Mitglieder bislang ermächtigt, den „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern“ (TV-EL vom 23.07.2007) auch für die Mitarbeiter der Kommunen anzuwenden. Der Landkreis Ebersberg machte von dieser Ermächtigung Gebrauch und gewährt seit dem Beschäftigten und Beamten, die Wohnsitz und Arbeitssitz im Verdichtungsraum München (siehe **Anlage 1** – Fläche in pink: im Landkreis nur: Anzing, Ebersberg, Forstinning, Kirchseen, Markt Schwaben, Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding) haben, die sog. **Ballungsraumzulage**. Diese beträgt aktuell für Beschäftigte und Beamte, deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.560 € nicht übersteigt, monatlich 126,62 € bzw. 63,30 € für Azubis. Zusätzlich wird je Kind eine Leistung in Höhe von 33,77 € gewährt. Hierfür werden derzeit (einschließlich Sozialversicherung und Zusatzversicherung) **Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 235.700 € gebunden**.

Die Landeshauptstadt (LH) München hat bereits seit 1990 einen örtlichen Tarifvertrag für die Gewährung einer sog. Münchenezulage abgeschlossen. Im Juni dieses Jahres hat der Stadtrat der LH beschlossen, Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Erhöhung und Ausweitung dieser Zulage aufzunehmen. Der Kommunale Arbeitgeberverband stimmte der Aufnahme der Tarifverhandlungen zu und ermächtigte in gleichem Zuge die Mitglieder mit Sitz im Ballungsraum München nach eigenem Ermessen eine Zulage bis zur Höhe der Münchenezulage entsprechend des abzuschließenden Tarifvertrages zu zahlen. Kommunen, die im Verdichtungsraum München des Landesentwicklungsplanes liegen, müssen sich daher entscheiden, welche der beiden Zulagen in Zukunft ganz oder teilweise gewährt werden soll.

Offizielle Informationen des KAV zur Großraumzulage München liegen bisher nur vom 06.08.2019 vor. Hiernach beträgt die Großraumzulage monatlich je Vollzeitbeschäftigtem bis einschließlich Entgeltgruppe 9c 270,00 €. Für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 bzw. S15 werden 135,00 €, für Azubis 140,00 € und je Kind 50,00 € gewährt. Für die Zahlung der Großraumzulage München ist es nicht erforderlich, den Wohnsitz im Großraum München

(siehe Anlage 1: grüne Umrandung) zu haben. Einzig die Gemeinde Emmering fällt nicht in den Großraum München.

Die Gewährung der Großraumzulage München für die Beschäftigten des Landkreises bindet (einschließlich Sozialversicherung) zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von ca. 1.368.000 € pro Jahr. Dagegen können Haushaltsmittel in Höhe von 235.700 € gestrichen werden, die bisher für die Ballungsraumzulage anfallen. Im Kreishaushalt sind ab 2020 zusätzlich 1.132.300 € zu veranschlagen.

Die LH München hat nach Pressemitteilungen den Abschluss des Tarifvertrages bereits am 23.10.2019 beschlossen und die damit gebunden Mittel in Höhe von 48 Mio. € bewilligt.

Sachstand bei den anderen Landkreisen (Stand der Umfrage: 29.10.2019):

LHSt. München	Beschlossen	Großraumzulage wird bezahlt
Landkreis M	Beschlossen	Großraumzulage wird bezahlt
Landkreis STA	Beschlossen	Großraumzulage wird bezahlt
Landkreis FFB	Empfehlungsbeschluss Personalausschuss an Kreistag	Großraumzulage soll beschlossen werden
Landkreis DAH		Großraumzulage wird dem Kreistag empfohlen
Landkreis FS		Großraumzulage wird dem Kreistag empfohlen
Landkreis ED		Großraumzulage in reduzierter Form – ganzes Gebiet soll einbezogen werden – 126,62 € Vorschlag, noch kein endgültiges Meinungsbild!

Da die Lebenshaltungskosten im Landkreis Ebersberg mit denen der Landeshauptstadt und des Landkreises München vergleichbar sind, befürworten Amtsleitung, Abteilungsleitung und die Unterzeichnende die Einführung der Großraumzulage München für die Beschäftigten des Landkreises entsprechend dem von der LH München abgeschlossenen Tarifvertrag.

Aus folgenden Gründen ist es geboten, die Münchenezulage auch Beschäftigten des Landkreises zu gewähren:

- Der Fachkräftemangel nimmt tendenziell zu und bleibt nach empirischen Studien noch bis ca. 2035 Herausforderung für alle Arbeitgeber. Die Gewährung der Zulage erhöht die Bindung von guten Fachkräften. Bei Nichtgewährung besteht die Gefahr, dass gute Mitarbeiter zum Landkreis und zur LH München abwandern, bzw. sich schon in Bewerbungsverfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden und gar nicht erst beim Landkreis Ebersberg zu arbeiten beginnen.
- Erhöhung bzw. Erhalt der Arbeitgeberattraktivität
- Stärkung der Arbeitgebermarke

- Standortvorteil beim Recruiting
- Wertschätzung für die Mitarbeiter: Der Landkreis Ebersberg ist ein moderner und innovativer Arbeitgeber in einer boomenden Wirtschaftsregion, bei dem in vielen Bereichen ein höherer Arbeitseinsatz und eine größere Arbeitsleistung als in einer Großbehörde erwartet und erbracht wird. Dies ist allein an der hohen Bereitschaft, Überstunden zu leisten, ablesbar.
- Erhöhung der Mitarbeitermotivation
- Beitrag zum Ausgleich der hohen Mietpreise und Lebenshaltungskosten im Landkreis

Die Großraumzulage kann bei Anwendung des Tarifabschlusses der LH München derzeit nur Beschäftigten des Landkreises und nicht an Beamte des Landkreises sowie nicht an Beamte und Beschäftigte des Freistaates Bayern gewährt werden, die im Landratsamt beschäftigt sind.

Landrat Robert Niedergesäß hat sich daher zusammen mit den Landräten der Landkreise München, Fürstenfeldbruck, Dachau, Freising, Starnberg, sowie dem Bezirkstagspräsidenten, Bürgermeister Pretzl und dem Personalreferenten der LH München an Ministerpräsident Dr. Markus Söder gewandt, um für diesen Personenkreis eine gesetzliche Regelung für eine Anpassung der Höhe der Ballungszulage an die Großraumzulage München zu erwirken. Insbesondere für die Beamten in der 2. Qualifikationsebene (ehemals mittlerer Dienst) sind die hohen Lebenshaltungskosten im Großraum München schwer zu stemmen. Es wird daher vorgeschlagen, dass die vom Freistaat Bayern für Staatsbeamte festgesetzten Regelungen zeitgleich mit der Einführung für Staatsbeamte für Kreisbeamte analog umgesetzt werden. Hierfür würden bei gleicher Ausgestaltung wie die Münchenezulage beim Landkreis ganzjährig Haushaltsmittel in Höhe von 66.080 € gebunden.

Auswirkung auf Haushalt:

Bei Gewährung der Großraumzulage München entstehen im Kreishaushalt 2020 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1.132.300 €, die derzeit dort nicht berücksichtigt sind. Die bisher bezahlte Ballungsraumzulage in Höhe von 235.700 €, die künftig entfällt, ist hierin bereits berücksichtigt.

Bei Anwendung auf die Beamten entstehen darüber hinaus weitere 66.080 € zusätzlicher Haushaltsmittel. Darüber ist noch nicht entschieden. Diese Haushaltsmittel werden nicht zusätzlich veranschlagt. Sollte diese Möglichkeit eröffnet werden, können diese Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Der Landkreis Ebersberg gewährt den Beschäftigten des Landkreises ab 01.01.2020 die Großraumzulage München entsprechend dem mit der Landeshauptstadt München abgeschlossenen Tarifvertrag. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 1.132.300 € im Haushalt 2020 und in der Finanzplanung veranschlagt. Die Beschlussfassung des Kreistags erfolgt zusammen mit dem Haushalt 2020.
2. Der „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern“ (TV-EL vom 23.07.2007) und der Änderungsvertrag Nr. 5 zum TV-EL werden ab 01.01.2020 nicht mehr für Beschäftigte des Landkreises angewendet. Die Ballungsraumzulage nach TV-EL wird daher ab 01.01.2020 nicht mehr an Beschäftigte des Landkreises gewährt.
3. Für die Beamten des Landkreises wird der „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern“ (TV-EL vom 23.07.2007) und der „Änderungsvertrag Nr. 5 zum TV-EL“ über den 01.01.2020 hinaus solange angewendet, bis neue Regelungen für Beamte im Großraum München durch den Freistaat festgesetzt werden. Der Landrat wird ermächtigt diese analog für die Beamten des Landkreises anzuwenden.

gez.

Margrita Schwanke-Berner